

Stadt Schwerte Postfach 1729 58212 Schwerte

**STADT SCHWERTE Der Bürgermeister
Hansestadt an der Ruhr**

**Bereich Ordnung
Rathaus I, Rathausstr. 31**

Piratenpartei NRW
~ U.a. Herrn Stefan Müller

2014-07-01

Es berät Sie: Guido Wilkes
Zimmer: 9
Telefon: 104-216
Telefax: 104-723
E-Mail: guido.wilkes@stadt-schwerte.de

Öffnungszeiten
Montag und Mittwoch: 08:00 Uhr -13:30 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr -18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum

32-73-02/148/2014 24.07.2014

Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 18 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Inhalt der Erlaubnis

Auf Grund Ihres Antrages wird Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt erteilt:

Art der Sondernutzung: Informationsveranstaltung

Ort und Lage: FGZ - Mährstr. ; geschlossene Fensterfront bei Ernsting's

Fläche (Länge x Breite): 3 m x 3 m = 9 m²

Dauer: am 06.09.2014; in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

II. Auflagen:

1. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen dürfen keine Stangen , Stifte, Pflöcke etc. in den Boden eingeschlagen werden. Die Sondernutzungsfläche darf nicht verschmutzt, beschädigt oder bemalt werden.

III. Sondernutzungsgebühr:

Die Sondernutzung ist erlaubnispflichtig, da die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebräuch hinaus erforderlich wird (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW). Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden nach § 6 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schwerte vom 31.10.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs zu dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wurde gemäß Tarifnummer **1.3.2** dieses Gebührentarifs festgesetzt.

Gebühr:	10,00 €
Fälligkeit:	14.08.2014
Kassenzeichen:	012.96745.4 - 1129

Der Betrag wird zum oben genannten Termin fällig und ist unter ungekürzter Angabe des Kassenzeichens auf eines der unten genannten Konten der Stadtkasse Schwerte zu überweisen. Der Einzahlungsbeleg ist auf Verlangen der Außendienstmitarbeiter des Bereiches Ordnung vorzulegen.

IV. Hinweise:

1. Die Straße ist grundsätzlich wieder in den vor der Sondernutzung vorgefundenen Zustand zu versetzen, sobald die Sondernutzung beendet ist. Abfälle, die unmittelbar von der Sondernutzung herrühren, sind nach Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen.
2. Die Sondernutzung ist so einzurichten, dass ein Rettungsweg von mind. 3,50 m Breite freigehalten wird.
3. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden. Eine Restgehwegbreite von 1,20 m ist einzuhalten.
4. Die Eingangsbereiche der Geschäfte und Hauseingänge sind immer frei zu halten. Die Verkaufsstände der dortigen Geschäfte dürfen nicht zugestellt werden.
5. Der Stand ist so aufzustellen, dass der Lieferverkehr nicht behindert wird.
6. Fahrzeuge dürfen nicht neben den Stand geparkt werden.
7. Elektroleitungen sind durch Matten, die den Stand der Technik entsprechen, abzudecken.
8. Der Erlaubnisinhaber haftet für Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die Stadt Schwerte ist von allen Ersatzansprüchen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Sondernutzung erhoben werden, freizustellen. Aus diesem Grunde ist eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich. Eine entsprechende Versicherungspolice ist auf Verlangen vorzulegen.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

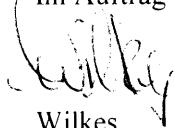
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Einlegung einer Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) - in der z. Zt. geltenden Fassung - keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wilkes